
Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuried - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) - vom 7. Mai 2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 7. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro je volle Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,00 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom

Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitswachdienst

Für Feuerwehrsicherheitswachdienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag folgende Entschädigung bezahlt:

a) bis zu einer zeitlichen Inanspruchnahme von 5 Stunden	25,00 EUR/Person
b) jede weitere angefangene Stunde	5,00 EUR/Person

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Ausbilder (Grundausbildung/Truppenführerausbildung)	12,00 EURO/Std.
---	-----------------

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	Euro/Jahr
Kommandant der Gesamtheit	500,00
Stellv. Kommandant der Gesamtheit	100,00
Abt. Kdt. Altenheim	250,00
Abt. Kdt. Ichenheim	250,00

Abt. Kdt. Dundenheim	150,00
Abt. Kdt. Müllen	150,00
Abt. Kdt. Schutterzell	150,00
Schriftführer der Gesamtwehr	100,00
Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	130,00
die Jugendleiter der Jugendfeuerwehren	130,00
die Stabsführer der Spielmannszüge	200,00
Gerätewarte Abt. Ichenheim	200,00
Gerätewarte Abt. Altenheim	200,00
Gerätewart Abt. Müllen	120,00
Gerätewart Abt. Schutterzell	120,00
Gerätewart Schlauchpflege - Gesamtwehr	300,00
AT-Gerätewarte Nord	120,00
AT-Gerätewarte Süd	120,00
AT-Gerätewarte Schutterzell	60,00
Funk/Elektro-Gerätewart - Gesamtwehr	120,00

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

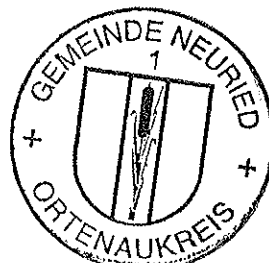
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 12.06.1991 außer Kraft.

Neuried, den 8. Mai 2008




Borchert
Bürgermeister

**1. Änderung
der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuried
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –
vom 7. Mai 2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 08.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

1. §1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10,00 Euro. Als Grundlage der Berechnung der Entschädigung dient der Einsatzbericht.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitswachdienst

Für Feuerwehrsicherheitswachdienst, der von der Gemeindeverwaltung gefordert wird, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag 10,00 €/Stunde bezahlt.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Bei Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 12,00 €/Stunde.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant der Gesamtwehr	2.400,00 €/Jahr
Stellv. Kommandant der Gesamtwehr	350,00 €/Jahr
Abt. Kdt. Altenheim	350,00 €/Jahr
Abt. Kdt. Ichenheim	350,00 €/Jahr
Abt. Kdt. Dundenheim	150,00 €/Jahr
Abt. Kdt. Müllen	150,00 €/Jahr
Abt. Kdt. Schutterzell	150,00 €/Jahr
Schriftführer der Gesamtwehr	100,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	150,00 €/Jahr
Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen	150,00 €/Jahr
Leiter der Musikabteilung	200,00 €/Jahr
Gerätewarte Abt. Ichenheim	200,00 €/Jahr
Gerätewarte Abt. Altenheim	200,00 €/Jahr
Gerätewart Abt. Müllen	120,00 €/Jahr
Gerätewart Abt. Schutterzell	120,00 €/Jahr
Schlauchpflege Neuried/Meißenheim	1.000,00 €/Jahr
AT-Gerätewarte Nord	100,00 €/Jahr
AT-Gerätewarte Süd	200,00 €/Jahr
Funk/Elektro-Gerätewart – Gesamtwehr	120,00 €/Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Neuried, den 8. Februar 2012


Borchert

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 2012 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

B.:

I. Anzeige ans LRA, Kommunalamt

II. ZdA

Neuried, den 17. Februar 2012

